

SZ_GERICHTE STK 2023 54 vom 5. November 2024

SZ Gerichte, 2024-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2023 54](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2023_54)

FR: SZ_GERICHTE STK 2023 54 du 5 novembre 2024

IT: SZ_GERICHTE STK 2023 54 del 5 novembre 2024

Regeste

Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, sexuelle Belästigung, vorsätzliche einfache Körperverletzung, Nötigung, mehrfache Tötlichkeiten, Massnahme | Strafgesetzbuch

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft, 1. Abteilung, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, Einsiedlerstrasse 55, 8836 Bannau, Anklagebehörde und Berufungsführerin, vertreten durch Staatsanwalt C._____.

E. 2

Im Übrigen wird A._____ freigesprochen.

E. 3

A._____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, unter Anrechnung von 12 Tagen Haft (2 Tage Untersuchungshaft und 10 Tage für die im Zeitraum vom 29. Dezember 2020 bis 26. Januar 2021 angeordneten Ersatzmassnahmen), und einer Busse von Fr. 500.00 bestraft.

E. 4

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bei einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben.

E. 5

Bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen.

E. 6

Für A._____ wird eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB angeordnet.

Kantonsgericht Schwyz 7

E. 7

Zivilforderungen: a) Die Schadenersatzforderung von D._____ im Betrag von Fr. 1'885.60 wird auf den Zivilweg verwiesen. b) Die Genugtuungsforderung von D._____ im Betrag von Fr. 15'000.00 zuzüglich 5 % Zins seit 28. Dezember 2020 wird in einem Betrag von insgesamt Fr. 6'000.00 nebst 5 % Zins seit 28. Dezember 2020 gutgeheissen und A._____ verpflichtet, D._____ diesen Betrag nebst 5 % Zins seit 28. Dezember 2020 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Genugtuungsforderung abgewiesen.

E. 8

Die beim Institut für Rechtsmedizin des Universitätsspitals Zürich eingelagerten Asservate werden vernichtet. Der Kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei Schwyz wird mit der Vernichtung beauftragt (Akten-Nr. „Verbr. yy“).

E. 9

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: den Untersuchungs- und Anklagekosten Fr. 29'869.20 den Gerichtskosten (inkl. Gerichtsgebühr) Fr. 9'987.50 den Kosten der amtlichen Verteidigung Fr. 10'483.00 den Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung Fr. 12'291.15 Total Fr. 62'630.85 werden A. _____ auferlegt. Bezüglich der Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung bleiben die Ziff. 11 und 12 vorbehalten.

E. 10

Auf die Prozessentschädigungsforderung von D. _____ im Betrag von Fr. 12'291.15 wird nicht eingetreten.

E. 11

Amtliche Verteidigung: a) Der amtliche Verteidiger RA B. _____ wird aus der Strafgerichtskasse mit Fr. 10'483.00 (inkl. Auslagen und MWST; Fr. 180.00 Stundenansatz) entschädigt. b) Die Kosten für die amtliche Verteidigung werden aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von A. _____ einstweilen auf die Staatskasse genommen. c) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A. _____ gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO.

E. 12

Unentgeltliche Rechtspflege: a) Es wird Vormerk genommen, dass D. _____ mit Verfügung vom 20. Januar 2021 mit Wirkung ab dem 11. Januar 2021 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 136 StPO gewährt worden ist.

Kantonsgericht Schwyz 8 b) Die unentgeltliche Rechtsbeiständin RA E. _____ wird aus der Strafgerichtskasse mit Fr. 12'291.15 entschädigt (inkl. Auslagen und MWST; Fr. 180.00 Stundenansatz). c) Die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung werden aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse von A. _____ einstweilen auf die Staatskasse genommen (Art. 426 Abs. 4 StPO). d) Vorbehalten bleibt die Rückzahlungspflicht von A. _____ gemäss Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO.

E. 13

[Zufertigung]

E. 14

[Rechtsmittelbelehrung] C. Gegen dieses Urteil meldete die Staatsanwaltschaft am 28. Juni 2023 (STK 2023 54: KG-act. 2) und der Beschuldigte am 30. Juni 2023 (STK 2023 55: KG-act. 2) Berufung an. Die Staatsanwaltschaft machte mit schriftlicher Berufungserklärung vom 29. September 2023 (Postaufgabe: 2. Oktober 2023) geltend, sie fechte das Urteil in Teilen an, nämlich in Bezug auf die Bemessung der Strafe, den bedingten Vollzug sowie die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB anstelle der beantragten stationären Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB, und stellte die folgenden Anträge (STK 2023 54: KG-act. 3): 1. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Urteils sei der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten, wovon 2 Tage durch Haft und 10 Tage durch Ersatz-

massnahmen erstanden sind, und einer Busse von Fr. 500.00 zu bestrafen. 2. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 4 des angefochtenen Urteils sei der teilbedingte Strafvollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren, wobei 13 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen seien. Die Probezeit für die teilbedingt gewährte Freiheitstrafe sei auf 3 Jahre anzusetzen. 3. In Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 6 des angefochtenen Urteils sei eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB (Suchtbehandlung von Alkohol und Betäubungsmittel) anzuordnen. Die ausgesprochene teilbedingte Freiheitsstrafe sei dabei zugunsten der stationären Massnahme aufzuschieben.

Kantonsgericht Schwyz 9 4. Unter Kostenfolge für das Berufungsverfahren zulasten des Beschuldigten. Die Privatklägerin verzichtete am 30. Oktober 2023 in beiden Berufungsverfahren darauf, Anschlussberufung einzureichen (STK 2023 54 und 55: jeweils KG-act. 8). Die Verteidigung liess sich auf die Berufung der Staatsanwaltschaft nicht vernehmen (vgl. STK 2023 54: KG-act. 4 ff.). D. Nachdem der Beschuldigte am 30. Juni 2023 gegen das Urteil des Strafgerichts vom 16. Juni 2023 ebenfalls Berufung angemeldet hatte (STK 2023 55: KG-act. 2; vgl. vorstehend C), brachte er in der schriftlichen Berufungserklärung vom 4. Oktober 2023 vor, das erstinstanzliche Urteil werde in Teilen angefochten und es werde die Abänderung der Dispositiv-Ziffern 1, 3–10 und 12 verlangt, d.h. die Berufung beschränke sich auf die Schuldigsprechung, die Bestrafung, die angeordnete Massnahme und die Auferlegung der Untersuchungs- und Gerichtskosten. Er beantragte, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staats, inkl. der Kosten der amtlichen Verteidigung. Sein Verteidiger sei auch im Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger einzusetzen (STK 2023 55: KG-act. 3). Die Privatklägerin beantragte, unter Abweisung der Berufung sei das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen (STK 2023 55: KG-act. 8). Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht vernehmen (vgl. STK 2023 55: KG-act. 4 ff.). Daraufhin wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung vom 27. August 2024 vorgeladen (STK 2023 54: KG-act. 12–15 und 19; STK 2023 55: KG-act. 12–15) und der Beschuldigte verlangte mit Verschiebungsgesuch vom 21. August 2024 die Abzitiierung der Berufungsverhandlung, im Wesentlichen mit der Begründung, es zeichne sich eine „aussergerichtliche Einigung“ mit der Staatsanwaltschaft ab (STK 2023 54: KG-act. 28; STK 2023 55: KG-act. 17). In der Folge wurde die Berufungsverhandlung abzitiert (STK 2023 54: KG-act. 29; STK 2023 55: KG-act. 18) und der Beschuldigte zog seine Berufung mit Eingabe vom 30. September 2024 vollumfänglich zurück. Er teilte überdies mit, die Staatsanwaltschaft werde dasselbe tun, mit Ausnahme der Anordnung einer stationären Massnahmen, mit

Kantonsgericht Schwyz 10 der er einverstanden sei (STK 2023 55: KG-act. 19). Die Staatsanwaltschaft erklärte am 3. Oktober 2024, sie ziehe ihre Berufungsanträge Ziffer 1 und 2 und mithin die Berufung in diesen Punkten zurück. Demgegenüber halte sie an den Berufungsanträgen Ziffern 3 und 4 fest (STK 2023 54: KG-act. 33);- und in Erwägung: 1. Der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft verlangten mit selbstständigen Berufungserklärungen die Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 1–1e, 3, 4, 5, 6, 7–7b, 8, 9, 10 und 12 des angefochtenen Urteils. Die übrigen Dispositiv-Ziffern, d.h. die Ziffern 2 und 11 des angefochtenen Urteils betreffend Freispruch des Beschuldigten sowie betreffend amtliche Verteidigung, blieben unangefochten und wurden rechtskräftig (Art. 398 Abs. 2, Art. 399 Abs. 4 und Art. 437 Abs. 1 lit. a StPO). Wie vorstehend in D. dargelegt, zog der Beschuldigte seine Berufung vollständig zurück, womit das Verfahren STK 2023 55 ab-

zuschreiben ist. Die Staatsanwaltschaft zog ihre Berufung teilweise, d.h. ausser in Bezug auf die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme und betreffend die Kostenfolge für das Berufungsverfahren, zurück. Damit sind auch die Dispositiv-Ziffern 1–1e, 3, 4, 5, 7–7b, 8, 9, 10 und 12 des angefochtenen Urteils betreffend die Schuldsprüche wegen Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, vorsätzlicher einfacher Körperverletzung, Nötigung sowie mehrfacher Tötlichkeiten, die ausgefallte Strafe und deren Vollzugsmodalitäten, das Verweisen der Schadenersatzforderung der Privatklägerin auf den Zivilweg, die teilweise Gutheissung ihrer Genugtuungsforderung, die angeordnete Vernichtung der beim Institut für Rechtsmedizin eingelagerten Asservate sowie die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung nicht (mehr) angefochten und mithin in Rechtskraft erwachsen (Art. 386 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 398 Abs. 2, Art. 399 Abs. 4 und Art. 437 Abs. 1 lit. a StPO). Berufungsgegenstand ist folglich einzig Dispositiv-Ziffer 6 des angefochtenen Urteils.

Kantonsgericht Schwyz 11 2. Die Vorinstanz ordnete für den Beschuldigten im angefochtenen Urteil in Dispositiv-Ziffer 6 eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB an. Zur Begründung führte sie zusammengefasst aus, ob schon die Gutachter im forensischen Gutachten vom 30. Dezember 2021 eine Behandlung des Beschuldigten im Rahmen einer stationären Suchtbehandlung als geeigneter beurteilt hätten, sei der Behandlung im Rahmen einer ambulanten Massnahme aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen der Vorzug zu geben. Im Falle eines Scheiterns der ambulanten Massnahme sei eine Umwandlung der Massnahme in eine stationäre Suchtbehandlung oder die Anordnung des Vollzugs der aufgeschobenen Freiheitsstrafe nach Art. 63b StGB zu prüfen (an- gefochtenes Urteil, E. III.2). a) Laut Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a), ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b) und wenn die Voraussetzungen der Art. 59–61, Art. 63 oder Art. 64 StGB erfüllt sind (lit. c). Nach Art. 56 Abs. 2 StGB ist weiter vorausgesetzt, dass der mit der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist. Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung (Abs. 3). Ist der Täter von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht gemäss Art. 60 Abs. 1 StGB eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen beging, das mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang steht (lit. a), und wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Das Gericht trägt dem Behandlungsgesuch und der Behandlungsbereitschaft des Täters, der bei der stationären Suchtbehandlung besondere Bedeutung zukommt (Urteil des Bundesgerichts 6B_633/2019 vom 2. September 2019,

Kantonsgericht Schwyz 12 E. 4.4.3), Rechnung (Art. 60 Abs. 2 StGB). Ist der Täter psychisch schwer gestört oder von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, kann das Gericht gemäss Art. 63 Abs. 1 StGB anordnen, dass er ambulant behandelt wird, sofern er eine mit Strafe bedrohte Tat verübte, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, und zu erwarten ist, dass sich dadurch der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen lässt. Als schwere psychische Störungen im Rechtssinne gelten nur schwere psychopathologische Zustände von einer gewissen

Ausprägung bzw. relativ schwerwiegende Arten und Formen geistiger Erkrankungen im medizinischen Sinne (Urteil des Bundesgerichts 6B_237/2019 vom 21. Mai 2019, E. 2.2.1 f.). Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass die Massnahme geeignet ist, beim Betroffenen die Legalprognose zu verbessern. Darüber hinaus muss die Massnahme notwendig sein. Im Sinne der Subsidiarität von Massnahmen hat eine solche zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreicht. Für die Prüfung der Verhältnismässigkeit i.e.S. und des Zweck-Mittel-Verhältnisses müssen die betroffenen Interessen gegeneinander abgewogen werden. Zu berücksichtigen ist auf der einen Seite insbesondere die Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte des Betroffenen und auf der anderen Seite das Behandlungsbedürfnis sowie die Schwere und die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten (Urteil des Bundesgerichts 6B_835/2017 vom 22. März 2018, E. 5.2.2; vgl. BGE 139 I 180, E. 2.6.1).

b) Gemäss dem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 30. Dezember 2021 liegt beim Beschuldigten ein Störungskomplex bestehend aus einem Abhängigkeitssyndrom von Alkohol mit substanzbedingter Persönlichkeitsveränderung im Sinne einer Depravation (ICD-10: F10.27), einem Abhängigkeitssyndrom von Kokain (ICD-10: F14.21) und einer Persönlichkeitsakzentuierung mit narzisstischen und dissozialen Zügen (ICD-10: F60.0) vor, der insgesamt als schwere psychische Störung anzusehen ist (U-act. 11.3.035, S. 70). Die eingeklagten Deliktswürfe stehen laut Gutachten im Zusammenhang mit dem Störungskomplex und das Störungsbild besteht weiterhin (U-act. 11.3.035,

Kantonsgericht Schwyz 13 S. 71). Der Beschuldigte ist demnach im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StGB von Suchtstoffen abhängig und die durch ihn begangenen Verbrechen und Vergehen der Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB), der Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StGB), der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB) und der Nötigung (Art. 181 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB) stehen mit seiner Abhängigkeit in Zusammenhang (Art. 60 Abs. 1 lit. a StGB).

c) Weiter lässt sich dem forensisch-psychiatrischen Gutachten entnehmen, dass der Beschuldigte ein moderates Rückfallrisiko für erneute Gewalt- und Sexualdelikte und ein hohes Risiko für erneute Delikte im Bereich der Drogen- und Strassenverkehrsdelinquenz aufweise (U-act. 11.3.035, S. 67 f. und 71) und dass bei ihm ein moderater Behandlungsbedarf bestehe (U-act. 11.3.035, S. 66 und 72). Folge man den Sachverhaltsschilderungen der Privatklägerin, handle es sich bei den eingeklagten Deliktswürfen um eine gewalttätige Eskalation innerhalb eines Paarkonflikts, der durch die Substanzproblematik verschärft worden sei. Mit einer erneuten Sexualdelinquenz sei daher vor allem in vergleichbaren Konstellationen, etwa im Rahmen sexueller Beziehungen oder Partnerschaften, zu rechnen. Die Legalprognose werde durch die im Anschluss an das Sexualdelikt gezeigte Gewaltbereitschaft sowie die in den Äusserungen gegenüber der Privatklägerin deutlich werdenden chauvinistischen Überzeugungen gegenüber Frauen und die damit im Zusammenhang stehenden narzisstischen und dissozialen Persönlichkeitsmerkmale belastet. Des Weiteren sei Alkoholkonsum ein Prädiktor für Gewaltdelikte und beim Beschuldigten bestehe die Substanzproblematik trotz jahrelanger Therapien weiterhin. Beim Beschuldigten sei ferner ein hohes Risiko für erneute Drogen- und Strassenverkehrsdelikte festzustellen, und es sei in Zukunft insbesondere dann mit ähnlich gelagerten Delikten zu rechnen, wenn er den Substanzkonsum fortsetze (U-act. 11.3.035, S. 66–68). Zu möglichen Behandlungsoptionen lässt sich dem Gutachten entnehmen, dass im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB in Betracht gezogen werden

Kantonsgericht Schwyz 14 könnte. Jedoch benötige der Beschuldigte zur Behandlung seiner Alkoholabhängigkeit ein umfassenderes Setting. Der Behandlungsverlauf und der Rückfall in den Alkoholkonsum noch im Zeitraum der Begutachtung verdeutliche, dass ein (ambulantes) Setting des Vollzugs für den Beschuldigten weniger geeignet sei, einen Umgang mit der Substanzstörung zu erlernen. Auch müsse berücksichtigt werden, dass im Rahmen einer ambulanten Massnahme ein therapievermeidendes Verhalten nur in geringem Masse begrenzt werden könne. Dies gelte umso mehr, als der Beschuldigte die aktuellen Deliktvorwürfe nicht bestreite. Ein geeigneteres therapeutisches Setting für die beim Beschuldigten vorliegende schwere Suchterkrankung würde daher die Behandlung im Rahmen einer stationären Massnahme nach Art. 60 StGB bieten, die intensiver auf den Kern der deliktrelevanten Problematik, also die Alkoholabhängigkeit, abzielen würde. Eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB sei aus gutachterlicher Sicht nicht indiziert, weil die Suchtproblematik als Störungsbild im Vordergrund stehe und keine schwere Persönlichkeitsstörung oder eine andere schwere psychiatrische Erkrankung wie etwa eine Schizophrenie vorliege (U-act. 11.3.035, S. 69 und 71 f.). d) Die Vorinstanz ordnete im angefochtenen Urteil eine ambulante Massnahme an (vgl. vorstehend E. 2), ohne die Verhältnismässigkeitsüberlegungen, die laut Vorinstanz hierfür sprechen sollen, näher darzulegen und ohne sich mit der gutachterlichen Empfehlung einer stationären Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB auseinanderzusetzen (vgl. angefochtenes Urteil, E. III.2). Auch wenn das gerichtlich eingeholte Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von ihm abrücken und muss Abweichungen begründen (Urteil des Bundesgerichts 6B_237/2019 vom 21. Mai 2019, E. 2.4). Von der erwähnten Empfehlung im forensisch-psychiatrischen Gutachten ist also nicht grundlos abzuweichen. Gestützt auf die ausführlichen und nachvollziehbar begründeten gutachterlichen Feststellungen (vgl. vorstehend E. 2c) ist von der Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b StGB) sowie der Behandlungsbereitschaft (Art. 60 Abs. 2

Kantonsgericht Schwyz 15 StGB) des Beschuldigten auszugehen (vgl. U-act. 11.3.035, S. 66 und 72). Letzteres ergibt sich auch daraus, dass der Beschuldigte gemäss Angaben seines Verteidigers bereits in einer Einrichtung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Abhängigkeitsstörungen lebe (STK 2023 55: KG-act. 17, N 8) und er sich im Berufungsverfahren mit der Anordnung einer stationären Massnahme überdies einverstanden erklärt (STK 2023 55: KG-act. 19; vgl. auch KG-act. 17, N 9 und STK 2023 54: KG-act. 34). Ferner wird das Rückfallrisiko für erneute Gewalt- und Sexualdelikte zwar als moderat und lediglich das Risiko für erneute Delikte im Bereich der Drogen- und Strassenverkehrsdelinquenz als hoch eingestuft, dem Gutachten lässt sich aber weiter entnehmen (U-act. 11.3.035, S. 67 f. und 71), dass das Risiko neuer Straftaten durch die Persönlichkeitsmerkmale sowie die Substanzproblematik des Beschuldigten bedingt sei (U-act. 11.3.035, S. 71) und dass er zur Behandlung seiner Alkoholabhängigkeit ein umfassenderes Setting als im Rahmen einer ambulante Massnahme benötige (U-act. 11.3.035, S. 69). Insofern ist im Sinne von Art. 60 Abs. 1 lit. b StGB zu erwarten, dass sich durch die stationäre Suchtbehandlung der Gefahr weiterer mit der Abhängigkeit in Zusammenhang stehender Taten begegnen lässt und hierfür eine Strafe allein nicht geeignet ist (Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB). Gestützt auf diese gutachterlichen Feststellungen ist überdies anzunehmen, dass eine stationäre Suchtbehandlung notwendig und geeignet ist, beim Beschuldigten die Legalprognose zu verbessern. Eine stationäre Suchtbehandlung tangiert die persönliche Freiheit des Beschuldigten aufgrund des mit der Behandlung

einhergehenden Freiheitsentzugs (vgl. Art. 60 Abs. 4 StGB) zwar beträchtlich. Angesichts dessen, dass er aber ausdrücklich mit einer stationären Suchtbehandlung einverstanden ist (STK 2023 55: KG-act. 19), dass eine solche Massnahme laut Gutachten geeigneter ist als eine ambulante Behandlung und dass wie dargelegt ein hohes Risiko für erneute Delikte im Bereich der Drogen- und Strassenverkehrsdelinquenz sowie ein moderates Rückfallrisiko für erneute Gewalt- und Sexualdelikte besteht (U-act. 11.3.035, S. 67–71), erweist sich eine stationäre Suchtbehandlung auch als verhältnismässig i.e.S. Damit sind die in E. 2a erwähnten Vor-

Kantonsgericht Schwyz 16 aussetzungen für die Anordnung einer stationären Suchtbehandlung erfüllt und es ist eine Massnahme nach Art. 60 StGB zur Behandlung der Abhängigkeit des Beschuldigten von Suchtstoffen anzuordnen. 3. Zusammengefasst ist die Berufung des Beschuldigten (STK 2023 55) infolge Rückzugs abzuschreiben und die Berufung der Staatsanwaltschaft (STK 2023 54), soweit sie aufrechterhalten wurde, gutzuheissen. a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens bleibt es bei der ohnehin unbeanstandeten erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsregelung. b) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts dessen, dass der Beschuldigte seine Berufung vollumfänglich und die Staatsanwaltschaft ihre Berufung ausser betreffend die Anordnung einer Massnahme nach Art. 60 StGB, mit der sich der Beschuldigte einverstanden erklärte, ebenfalls weitgehend zurückzog, rechtfertigt es sich in Anbetracht der besonderen Umstände, die reduzierten Kosten der beiden Berufungsverfahren von total Fr. 1'000.00 ausnahmsweise auf die Staatskasse zu nehmen. c) Der Rechtsvertreter des Beschuldigten wurde mit Verfügung vom 29. Dezember 2020 als dessen amtlichen Verteidiger eingesetzt (U-act. 2.1.001). Für seinen Aufwand im Berufungsverfahren ist er nach dem Gebührentarif für Rechtsanwälte (GebTRA) zu vergüten (Art. 135 Abs. 1 StPO). In Strafsachen beträgt das Honorar vor dem Kantonsgericht als Berufungsinstanz Fr. 300.00 bis Fr. 12'000.00 (§ 13 lit. c GebTRA). Innerhalb dieses Tarifrahmens bestimmt sich die Höhe des Honorars nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit, dem Umfang und der Art der Arbeitsleistung sowie dem notwendigen Zeitaufwand (§ 2 Abs. 1 GebTRA). Eine Partei kann

Kantonsgericht Schwyz 17 eine spezifizierte Kostennote über ihre Tätigkeit und ihre Auslagen einreichen. Erscheint sie angemessen, ist sie der Festsetzung der Vergütung zugrunde zu legen. Andernfalls wird die Vergütung nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt (§ 6 Abs. 1 GebTRA). Der Stundenansatz des von der öffentlichen Hand zu entschädigenden amtlichen Verteidigers liegt gemäss § 5 Abs. 1 GebTRA bei Fr. 180.00 bis Fr. 220.00 (zuzüglich Auslagen). Weil der amtliche Verteidiger des Beschuldigten keine Honorarnote einreichte, ist seine Vergütung nach pflichtgemäsem Ermessen pauschal festzusetzen. In Beachtung der Eingaben vom 30. Juni, 4. Oktober 2023, 21. August und 30. September 2024 (STK 2023 55: KG-act. 1, 3, 17, 19; STK 2023 54: KG-act. 28) sowie in Berücksichtigung der Bemessungskriterien nach § 2 Abs. 1 GebTRA erscheint eine Entschädigung für das Rechtsmittelverfahren von pauschal Fr. 2'000.00 (inkl. Auslagen und MWST) angemessen. Weil der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage präjudiziert (vgl. BGE 147 IV 47, E. 4.1, m.w.H.), ist die Vergütung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten ausnahmsweise vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen. d) Die Rechtsvertreterin der Privatklägerin verlangt die Fortsetzung der mit Verfügung vom 20.

Januar 2021 (U-act. 3.1.009) gewährten unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung im Sinne von Art. 136 StPO (STK 2023 54: KG-act. 35; angefochtenes Urteil, E. VI.3 und Dispositiv-Ziffer 12a). Mit Verweis auf die nach wie vor zutreffende Begründung der Verfügung vom 20. Januar 2021 (U-act. 3.1.009, E. 3 ff.; vgl, STK 2023 54: KG-act. 35; Art. 82 Abs. 4 StPO, § 45 Abs. 5 JG) ist von der Mittellosigkeit der Privatklägerin sowie der Notwendigkeit der Bestellung eines Rechtsbeistands auszugehen. Darüber hinaus erscheinen ihre Prozesschancen angesichts des Rückzugs der Berufung des Beschuldigten ausreichend. Der Privatklägerin ist somit auch im Rechtsmittelverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihre Rechtsvertreterin ist als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

Kantonsgericht Schwyz 18 Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin reichte am

E. 18

Oktober 2021 eine Honorarnote ein und machte darin eine Entschädigung von total Fr. 2'357.12 (inkl. MWST und Auslagen von Fr. 52.50) für einen Zeitaufwand von 11.84 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 180.00 geltend (STK 2023 54: KG-act. 35/1). In Beachtung ihrer Eingaben vom 30. Oktober 2023 und 9. August 2024 (STK 2023 55: KG-act. 8 und 15; STK 2023 54: KG-act. 8 und 24) sowie ihrer 70-minütigen Vorbereitung zur Berufungsverhandlung erscheint die Honorarnote in Berücksichtigung der Bemessungskriterien nach § 2 Abs. 1 GebTRA (vgl. vorstehend E. 3c) trotz des geltend gemachten hohen Aufwands für die Korrespondenz mit ihrer Klientin und deren Therapeutin gerade noch als angemessen und die Entschädigung ist im Sinne der vorstehenden Ausführungen in E. 3b f. ebenfalls ausnahmsweise auf die Staatskasse zu nehmen;-

Kantonsgericht Schwyz 19 erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.